

Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe

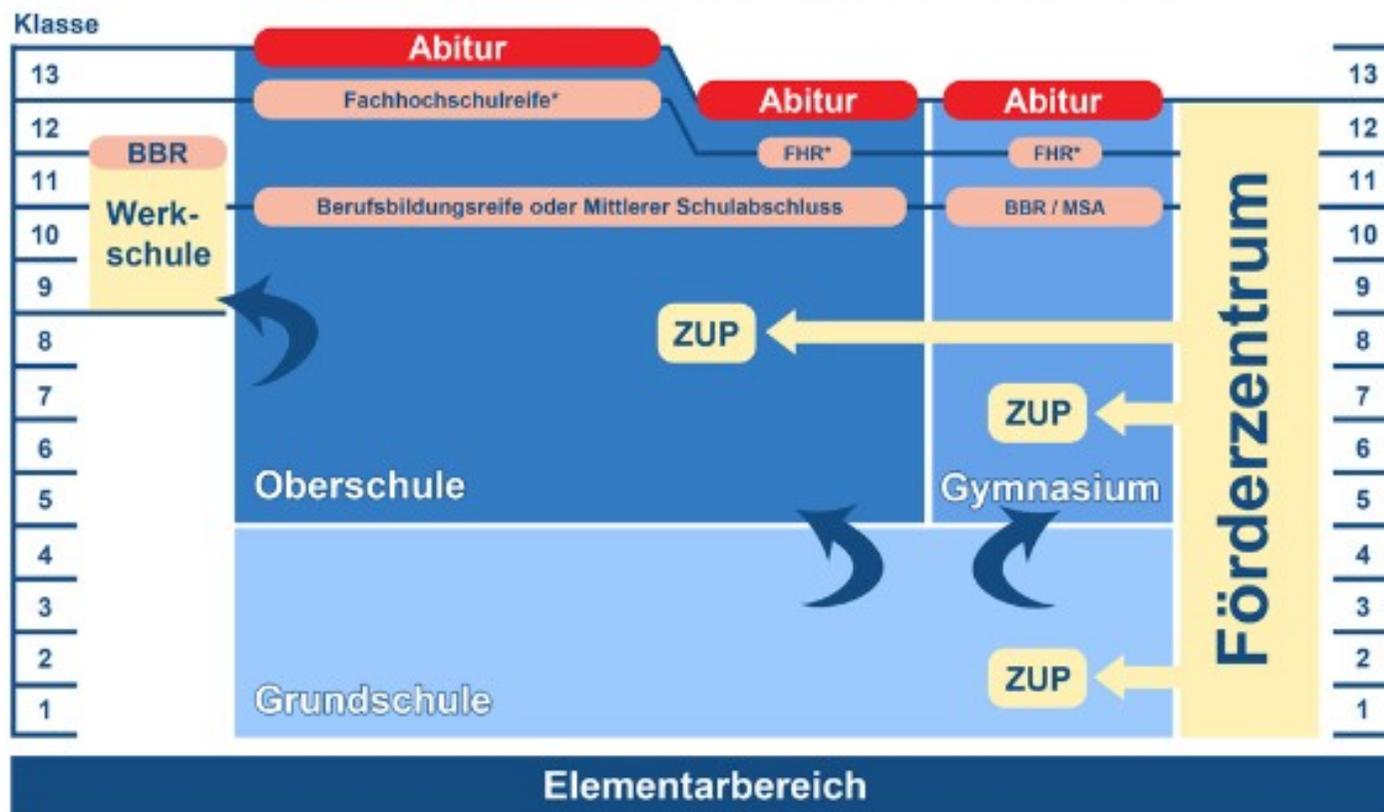
Eine Information für Eltern

Welche Schularten gibt es in Bremen 2020/21?

1. Die Oberschule (in der Region West: Findorff, Waller Ring, Helgolander Straße, GSW, Neue Oberschule Gröpelingen, Schule im Park, Ohlenhof) mit eigener oder verbundener Gymnasialer Oberstufe.
2. Das eigenständige Gymnasium (in Bremen-Stadt: Altes Gymnasium, Hermann-Böse-Gymnasium, Kippenberg-Gymnasium, Gymnasium Hamburger Str., Gymnasium Horn, Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Gymnasium Links der Weser)

In beiden Schularten gibt es in der Sekundarstufe I
weder
Abschulung
noch
Nichtversetzung!

Wege zum allgemeinen Schulabschluss in Bremen



BBR Erweiterte Berufsbildungsreife
 MSA Mittlerer Schulabschluss
 ZUP Zentrum für unterstützende Pädagogik
 * schulischer Teil der Fachhochschulreife

Das Gymnasium

Das Gymnasium

- ist auf das **Abitur** ausgerichtet und setzt Lernfähigkeit in erhöhtem Lerntempo auf einem hohen Anforderungsniveau voraus,
- bietet eine **2. Fremdsprache verpflichtend** an,
- führt ausschließlich nach **8 Jahren** zum Abitur,
- führt zu Abschlüssen in der Sek I
(Berufsbildungsreife und Mittlerer Schulabschluss),
- hat eine **Klassenstärke** von in der Regel **30** Schüler/innen,
- hat eine beschränkte Aufnahmekapazität.

Die Oberschule

Die Oberschule

- ist eine **Schule für alle** und führt zu **allen** Abschlüssen (Berufsbildungsreife, Mittlerer Schulabschluss, Abitur),
- ist **durchgängig**, entweder mit eigener GyO (Findorff) oder im Verbund mit einer anderen Oberstufe,
- bietet eine **2. Fremdsprache** an, sie ist aber **nicht Pflicht**,
- hat eine **Klassenstärke** von **22-25** Schüler/innen
- bietet neben dem **Abitur nach 9 Jahren** an den meisten Standorten auch das **Abitur nach 8 Jahren** an.

Differenzierungskonzept der Oberschule

(Beispiel Findorff, andere Oberschulen vergleichbar)

- ▶ Lernzeitstunden mit differenzierten Aufgaben
- ▶ Logbücher / Lerntagebücher
- ▶ Projekte
- ▶ Wettbewerbe
- ▶ Orientierung an Kompetenzen
- ▶ zusätzlicher Unterricht für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (für Gymnasium in 8 Jahren verbindlich)
- ▶ besondere Förderung von Kindern mit Förderbedarf
- ▶ Leistungsdifferenzierung ab Jahrgang 7

Inklusion

- ▶ Eltern von Kindern **mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf** haben das Recht auf inklusive Beschulung.
- ▶ Sie müssen ihre Kinder, wenn sie einem besonderen Bildungsgang zugeordnet sind, bei der Senatorin f. Bildung zur inklusiven Beschulung **anmelden und einen Schulwunsch übermitteln**.
- ▶ Die Behörde bestimmt dann den **Förderort** nach regionalen und Kapazitäts-Gesichtspunkten.
- ▶ Im Prinzip ist **jede Schule** zur Umsetzung inklusiver Beschulung verpflichtet.
- ▶ Für Inklusionsklassen gilt: **17 Regelschüler/innen + 5 Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf**
- ▶ Die Regelschulen haben ein **Zentrum für Unterstützende Pädagogik (ZUP)**, das von einem zusätzlichen Schulleitungsmitglied geleitet wird.
- ▶ Die Schule entscheidet über die **Organisation der Fördermaßnahmen und die Klassenbildung**.

Beratung der Grundschule

- Die Grundschule bescheinigt Kindern bei durchgehend überdurchschnittlichen Kompetenzen in Deutsch und Mathematik Leistungen über dem Regelstandard.
- Die Grundschule berät darüber hinaus die Eltern bei der Entscheidung für die weitere Schullaufbahn.
- Die Beratung stützt sich auf
 - den gegenwärtigen Leistungsstand,
 - die Lernentwicklung während der gesamten Grundschulzeit,
 - das Sozial- und Arbeitsverhalten,
 - Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Standortwahl der Eltern

- Abgabe der Anmeldungen bis **Di.,09.02.2021** nur an der derzeit besuchten Grundschule
- grundsätzlich stadtweite Schulwahl im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten
 - mit Erst-, Zweit- und Drittwunsch
 - Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die festgesetzte Kapazität, findet ein Aufnahmeverfahren statt.
 - Wenn das Verfahren an keinem der gewählten Standorte zur Zulassung führt, erfolgt nach einem Beratungsgespräch mit den Eltern die Zuweisung zu einem anderen Standort durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft.
 - Am Freitag, 19.03.21 ist Herausgabe der Aufnahmebescheide. Vom 22.03.21 bis 01.04.21 wird es eine **telefonische Elternberatung** seitens der Behörde geben, wenn ein Kind keine Wunschschule erhalten hat.
 - Zuweisungsbescheide für Eltern, deren Kinder im regulären Aufnahmeverfahren nicht aufgenommen werden konnten erfolgt am 07.04.2021

Härtefälle

Voraussetzungen für einen Härtefall sind:

1. Für die vorhandene **Behinderung** gibt es an der Schule die notwendigen baulichen und räumlichen Voraussetzungen.
2. Aufgrund einer **außergewöhnlichen familiären und sozialen Situation** entstehen erhöhte Belastungen, wenn das Kind nicht an dieser Schule untergebracht werden kann.
3. Ein **Geschwisterkind** (im familienrechtlichen Sinn) befindet sich bereits in derselben Schule. **Auch dieser Härtefall ist ausführlich zu begründen!**
Dieser neue Härtefall bricht nicht das Leistungskriterium.

Härtefallantrag: Formloses Schreiben mit einer klaren Begründung des Antrags bis zum Ablauf der Anmeldefrist in der **weiterführenden Schule (Oberschule oder Gymnasium)** abgeben!

Anmeldeverfahren

Erstwahl

Beispiel: Oberschule
Findorff (Kapaz. ca. 99
Plätze – ohne
Inklusionskinder)

Kapaz. überschritten

1. Härtefälle (max. 10% = 10)
2. Überdurchschnittliche Leistungen zugeordnete Grundschulen (max. 1/3 = 33); wenn mehr vorhanden als Plätze → Los
3. Regionale Aufnahme zugeordnete Grundschulen (nicht Wohnort!)
4. Los

Rest an andere Schulen mit freien Plätzen

Gymnasium XY
(Kapaz. 120 Plätze)

Kapaz.
überschritten

1. Härtefälle (max. 10% = 12)
2. Überdurchschnittliche Leistungen; wenn mehr vorhanden als Plätze → Los
3. Losverfahren für restliche Bewerbungen

Da es in diesem Jahr wahrscheinlich keine Informationsveranstaltungen an den weiterführenden Schulen geben wird, informieren Sie sich bitte auf den Homepages der gewünschten Schulen über die jeweiligen Angebote und Möglichkeiten.